



Dan-Prüfungsreglement 1. - 6. Dan SSKV

des Schweizerischen Shito Karate-Verbandes für Dan-Grade im Shito-Ryu

In Kraft durch Beschluss der Generalversammlung SSKV

- Vorbemerkung: Der Einfachheit halber wird nicht zwischen dem weiblichen- und männlichen Geschlecht unterschieden. Das vorliegende Reglement gilt selbstredend für Personen beiderlei Geschlechts.
- Abkürzungen: SKF Schweizerischer Karateverband (Swiss Karate Federation) Dachverband
SSK Sektion Shukokai-Shitoryu Karate
SSKV Schweizerischer Shito Karate Verband
- Bemerkung: Der SSKV kann Danprüfungen selber abnehmen.
Diese Prüfungen sind im SKF/SSKV und auch zu Werbezwecken anerkannt.
Der Dangrad muss zwingend mit "Shitoryu" oder "Shitokai" ergänzt werden z.B. 4. Dan Shitoryu.
Nach erfolgter Homologation (Anerkennung) durch den SKF darf der Dangrad ohne Stil-Zusatz genannt werden z.B. 4. Dan, 4. Dan SKF
Die Homologation ist freiwillig und wird speziell den Dojoleitern empfohlen.

§ 1 ZWECK

- I. Dieses Dan-Prüfungsreglement regelt die Abnahme von Shito-Ryu Dan-Graden in der Untersektion SSKV im Schweizerischen Karate Verband (SKF). Es definiert die Voraussetzungen, das Verfahren und das Verhältnis zur Sektion und der Rekursweg innerhalb des Verbandes.
- II. Dan-Grade vom 1. bis zum 4. Dan können von der Untersektion SSKV direkt abgenommen werden. Diese Grade werden vom SKF ohne grosse Formalitäten anerkannt (separate Anmeldung).
- III. Dan Grade für den 5./6. Dan können vom SSKV abgenommen werden.
Für die Anerkennung durch den Schweizerischen Karate Verband SKF muss dies via der Sektion SSK (Swiss Shukokai Shitoryu Sektion) resp. SKF (Swiss Karate Federation) erfolgen.
→ siehe dazu Homologationsreglement SSKV.
Die Homologation ab dem 5. Dan bedarf eines nationalen Amtes beim SKF.

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH / HOMOLOGATION SKF (Anerkennung durch SKF)

- I. Dieses Reglement findet auf alle Bewerber Anwendung, die einen Dan-Grad im SSKV abnehmen lassen möchten. Mit der bestandenen Prüfung und dadurch möglichen Homologation (sofern Voraussetzungen, Kurse etc. erfüllt sind) erhält der Bewerber das Recht, seinen Grad im Dan-Register des SKF eintragen zu lassen und ein Dan-Diplom SKF zu beantragen (1. bis 4. Dan).
- II. 5./6. Dan werden abgenommen, bedürften aber der nachträglichen separaten Homologation der Sektion SSK, resp. SKF (siehe oben).



§ 3 ORGANISATION

- I. Danprüfungen werden nach Bedarf durchgeführt. Für die Organisation der Prüfung und die Einladung an alle Dojos des SSKV ist der Präsident der Technischen Kommission SSKV verantwortlich. Stellvertretend kann auch der Präsident SSKV die Einladung oder Prüfung organisieren/durchführen.
- II. Die Prüfungs-Kommission setzt sich aus allen (am Kurs anwesenden) SSKV Dojo-Leitern zusammen. Der Präsident TK-SSKV ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung besorgt. Stellvertretend kann auch der Präsident SSKV die Danprüfung leiten/abnehmen.

Bei Stimmengleichstand gibt der TK-Präsident den Ausschlag.

- III. Danprüfungen können im Anschluss an die folgenden Anlässe des SSKV durchgeführt werden:
 - Homologations-Kurse SSKV
 - technische Weiterbildungskurse SSKV
 - separate Danprüfung SSKV.

§ 4 ANMELDUNG

- I. Der Kandidat muss einen gültigen SKF-Pass (mit aktueller Lizenzmarke) mit mindestens zwei Lizenzmarken besitzen und vier Jahre Karate-Praxis nachweisen können. Er hat sich direkt bei seinem Dojoleiter anzumelden. Verlangte Unterlagen sind beizulegen, unvollständige Anmeldungen gelten als verspätet und werden dem Kandidaten retourniert.
- II. Die Anmeldung muss mittels Formular „Anmeldung zur SSKV Danprüfung“ erfolgen, welches auch über die Zulassungsbedingungen und verlangten Unterlagen Auskunft gibt. Der Dojoleiter prüft die Anmeldung (er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben seines Schülers) und leitet diese fristgemäss (einen Monat vor dem Anlass) an den Präsidenten SSKV weiter.
- III. Die Anmeldefristen sind in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Die technische Kommission SSKV kann bei verspäteter Anmeldung eine Wartefrist bis zur nächsten Prüfungs-Gelegenheit auferlegen.

§ 5 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

- I. Der Kandidat muss Mitglied eines aufgenommenen Dojos des SSKV sein.
- II. Kandidaten für eine Danprüfung dürfen erst zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsbedingungen und technischen Anforderungen erfüllt haben (vom Dojoleiter zu prüfen).
- III. Kandidaten aus Dojo von nicht Shito-Ryu-Stilen müssen sich den Kata und dem Kihon des Shito-Ryu anpassen. Das Dojo muss mindestens ein Jahr Mitglied im SSKV sein, bevor Kandidaten an Danprüfungen zugelassen werden.

§ 6 ADMINISTRATIVE ANFORDERUNGEN

- I. Die Anmeldefrist beträgt, wenn nicht anders in der Anmeldung erwähnt, einen Monat vor dem Prüfungstermin. Der Kandidat hat sich selbst via Dojoleiter anzumelden (§ 4). Unvollständige Anmeldungen werden dem Kandidaten retourniert.



- II. Die Anmeldung hat schriftlich an den Präsidenten SSKV zu erfolgen. Dieser meldet alle Kandidaten zur Prüfung an den Präsidenten der technischen Kommission SSKV.

§ 7 TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

- I. Die nachfolgenden technischen Anforderungen müssen zwingend erfüllt sein:

Anforderungen	1. Dan	2. Dan	3. Dan	4. Dan	5. Dan	6. Dan
a. Alter des Kandidaten	16	20	25	30	35	40
b. Jahre bisheriger Grad	1	2	3	4	5	6
c. Weiterbildungskurse*	3	3	3	3	3	3
d. Schiedsrichter-Kurse	empf	empf	empf	empf	empf	empf
e. SKF-Pass	Ja	ja	Ja	Ja	Ja	Ja
f. Lizenzmarke SKF	Ja	ja	Ja	Ja	Ja	Ja
g. Prüfungsgebühr inkl. SSKV Diplom	100.00 Inkl. Gurt	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 150.00	CHF 200.00

- * Punkte aus Weiterbildungskursen*
- Der Kurs muss vom SSKV anerkannt und im SKF Pass eingetragen sein.
 - Maximum pro Kurs ist 1 Punkt (auch wenn er mehrere Tage dauert, z.B. Sommerlager).
 - Pro Dan Prüfung braucht es 3 Punkte. Die Punkte können durch mehrere Kurse, welche der SSKV unterstützt oder organisiert, erreicht werden.

Punkte für Kurse:

- Ein Kurs (anerkannter Grossmeister oder SSKV) = 1 Punkt
 - Ein offizieller SKF Schiedsrichterkurs = 1 Punkt (maximal)
 - Ein offizieller SSKV Homologations-/Weiterbildungskurs = 1 Punkt (zwingend nötig)
- II. Als anerkannter Grossmeister gilt ein Meister ab 8. Dan, welcher international tätig und durch jahrelange Ausbildungskurse in der Schweiz dem SSKV bestens bekannt ist. Es gibt weltweit viele Grossmeister, die durch grosszügige Vergabe von hohen Dangraden die Hierarchie in verschiedenen Ländern stören und so Unfrieden schaffen.

Im schweizerischen Karate Verband wird nach dem traditionellen Verständnis Karate ausgeübt. Karate ergänzende Kampfkünste (Kyusho Jitsu etc) sind gut und auch wichtig für das umfassende Verstehen, haben aber mit den Karate Dangraden nichts zu tun. Aus diesem Grund sind hier nur die relevanten Karate Grossmeister aufgeführt.

Die zurzeit akzeptierten Karate Grossmeister beim SSKV sind:

- **Yasunari Ishimi, 10. Dan** Shitoryu (Chefinstruktor Shitokai Europa WSKF)
 - **Keiji Tomiyama, 8. Dan** Tasshi Shihan Shito-ryu - Joint Chief Instructor of "Shito-ryu Karate-do Kofukan International"
- III. Kursausschreibungen:
Link Homepage SSKV: <http://www.shitoryu-karate.ch/aktivit%C3%A4ten.php>



§ 8 PRÜFUNGSPROGRAMM

8.1.0 Grundidee:

Die Durchführung der Danprüfung soll folgende Grundideen beinhalten:

- Die Prüfung muss für alle möglich sein, ob jung oder alt, ob beweglich oder nicht mehr so beweglich, ob wettkampforientiert oder traditionell ausgerichtet.
- Das Shito-Ryu von Meister Mabuni muss in der Grundidee/Konzept vertreten und klar erkennbar sein.

8.2.0 Prüfungsablauf:

8.2.1 Theorie:

Es wird erwartet, dass ein Schwarzgurt Kenntnisse über die folgenden Bereiche hat: (Fragebogen ausfüllen und mit der Prüfungsanmeldung abgeben).

- Geschichte des Karate
Link z.B.
<http://www.shito.ch/uploads/pdf/beitraege/Geschichte/01%20Geschichte%20des%20Karate.pdf>
- Geschichte des Shito-Ryu
Link z.B.
<http://www.shito.ch/uploads/pdf/beitraege/Geschichte/02%20Geschichte%20des%20Shitoryu.pdf>
- Wettkampfregeln, Schiedsrichtern
Link z.B.
<http://www.shito.ch/uploads/pdf/beitraege/UmsKarate/216%20WKF%20Wettkampfregeln%20Kata%20-%20Kumite.pdf>
- Notwehrrecht (Strafgesetz)
Link z.B.
<http://www.shito.ch/uploads/pdf/beitraege/UmsKarate/215%20Notwehrrecht.pdf>

8.2.2 Praktisches Karate (Partnerübungen):

Ippon-Kumite, Nihon Kumite (Shito-Ryu-Konform)
Selbstverteidigung

8.2.3 Kata:

Generell für alle Grade:

Aus jeder Kata mindestens 1 Anwendung vorzeigen (mit Partner).

Diese Anwendung muss nicht zwingend ausschliesslich Karatemässig erfolgen, sondern darf durchaus auch Vitalpunktangriffe, Hebeltechniken, Würfe etc. beinhalten.

Hinweis:

Bunkai sind gegen einen Angriff auf der Strasse, nicht von einem anderen Karateka ausgehend.

Es wird erwartet, dass der Kandidat alle Kata für die entsprechende Prüfung (und aller bisherigen Grade) kennt. Auf Anfrage kann bei höheren Dangraden auch eine offizielle Kata aus der folgenden Liste ausgewählt werden:

<http://www.shito.ch/uploads/pdf/beitraege/UebersKarate/109%20Tabelle%20aller%20Shitoryukata.pdf>



1. Dan

Kenntnisse:

Komplette Kenntnis aller 5 Pinan (oder Hejan) Kata

Demonstration einer Pinan/Hejan Kata nach eigener Wahl mit dem entsprechenden Yakusoku Kumite in rechts und links Ausführung

Unterscheiden der verschiedenen Ideen von Shuri-Te - und Naha-Te.

Zum Beispiel die Idee der Bassai Dai und der Seienchin.

Vorzuzeigen:

1 Pinan/Hejan Kata nach eigener Wahl mit Yakusoku Kumite links und rechts

1 Kata aus dem Stil Shuri-Te: Bassai Dai (obligatorisch)

1 Kata aus dem Stil Naha-Te: Seienchin oder Tensho

1 Kata aus dem Stil Tomari-Te oder Kata von Meister Mabuni

Dan	Shuri-Te	Naha-Te	Tomari-Te	Mabuni
1. Dan	alle 5 Pinan oder Hejan mit Yakusoku Kumite	Seienchin	Matsumora no Rohai	Jyuroku
	Bassai Dai	Tensho		Seiryu
				Shinsei 1 +2
				Myojyo

2. Dan

Kenntnisse:

Analyse und Anwendung der Techniken der Bassai Dai, Bassai Sho und Seienchin, Seisan

Leichte Kenntnisse des Stiles Tomari-Te zum Beispiel Matsumora no Rohai

Ausführen einer Kata von jedem Stil, Analyse und Anwendung einiger Techniken nach Angabe der Prüfungskommission.

Vorzuzeigen:

1 Pinan/Hejan Kata mit Yakusoku Kumite links und rechts nach Angabe der Kommission

1 Kata aus dem Stil Shuri-Te

1 Kata aus dem Stil Naha-Te

1 Kata aus dem Stil Tomari-Te

Dan	Shuri-Te	Naha-Te	Tomari-Te	Mabuni
2. Dan	Bassai Sho	Sanchin	Matsumora No Rohai	Matsukaze
	Jiin	Seisan		
	Naifanchin 2			
	Kosokun Dai			



3. Dan

Kenntnisse:

Unterscheidung der 3 Stile - Shuri-Te/Naha-Te/Tomari-Te.

Ausführen einer Kata von jedem Stil, Analyse und Anwendung einiger Techniken nach Angabe der Prüfungskommission.

Vorzuzeigen:

1 Pinan/Hejan Kata mit Yakusoku Kumite links und rechts nach Angabe der Kommission

1 Kata aus dem Stil Shuri-Te

1 Kata aus dem Stil Naha-Te

1 Kata aus dem Stil Tomari-Te

Dan	Shuri-Te	Naha-Te	Tomari-Te	
3. Dan	Jion	Saifa	Niseishi	
	Kosokun Sho	Seipai	Sochin	
	Chintei	Sanseiryu	Tomari no Bassai	

4. Dan

Alle Kata aus der Liste kennen.

Vorzuzeigen:

1 Kata aus dem Stil Shuri-Te - Goshushiho (höchste Shuri-Te Kata)

1 Kata aus dem Stil Naha-Te - Suparinpei (höchste Naha-Te Kata)

1 Kata aus dem Stil Tomari-Te - Unsyu

1 Kata aus der Liste 1. bis 4. Dan nach Angabe der Kommission – wird am Prüfungstag zu Beginn der Prüfung bekanntgegeben.

Dan	Shuri-Te	Naha-Te	Tomari-Te	
4. Dan	Chinto	Kururunfa	Shinpa	
	Gojyushiho	Suparinpei	Pacyu	
			Unsyu	



5. Dan (durch SSK/SKF zu homologieren)

Komplette Kenntnis der Katas aus dem chinesischen Stil (siehe Liste)
 Vergleich der Katas von Meister Itosu und anderer Meister:
 zum Beispiel: Kosokun Dai / Chatanyara no Kushanku
 Chinto / Kihan no Chinto
 Wansyu / Tomari no Wanshu

Vorzuzeigen:

- 1 Kata aus dem Stil Shuri-Te**
- 1 Kata aus dem Stil Naha-Te**
- 1 Kata aus dem Stil Tomari-Te**
- 1 Kata aus dem chinesischen Stil nach Angabe der Kommission**

Dan	Shuri-Te	Naha-Te	Tomari-Te	Kata aus dem chinesischen Stil	Kata von Meister Mabuni
5. Dan	Matsumura no Bassai	Sisouchin		A-Nan	
					Nipaipo
				Heiku	
				Paiku	
				Hakkaku	

6. Dan (durch SSK/SKF direkt zu homologieren)

Individuelles Prüfungsprogramm auf Anfrage – durch SSKV festzulegen

- 8.4** Die Prüfung findet im Anschluss an einen Kurs oder als separate Danprüfung statt (§ 3, Absatz III.).
- 8.5** Die bestandene Prüfung wird offiziell im SKF Pass eingetragen. Die Kurseilnehmer sind verpflichtet, egal welchen Dangrad sie ablegen, während der ganzen Danprüfung aller Teilnehmer anwesend zu sein.
- Mit der bestandenen Prüfung wird jedem Teilnehmer ein Dandiplom SSKV überreicht und der neue Dangrad im Karatepass eingetragen. Zudem wird der neue Grad im Danregister SSKV veröffentlicht.
- 8.6** Mit dem Bestehen des 1. bis 4. Dans kann der Teilnehmer gleichzeitig die Homologation SKF beantragen, falls die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Der Antrag zur offiziellen Homologation wird entsprechend weitergeleitet. Die Homologationskosten und das Dan Diplom SKF ist in der Prüfungsgebühr nicht enthalten. Die Homologation wird ohne weitere Prüfung verliehen.

Mit dem Bestehen des 5./6. Dan kann der Teilnehmer den Dan ebenfalls homologieren lassen. Der SSKV muss einen Antrag an die Sektion stellen, welche dann das ganze an den SKF weiterleitet. Die Entscheidung liegt beim SKF.
 Normalerweise wird für die Homologation ab 5. Dan ein nationales Amt vorausgesetzt - ohne jahrelange Aktivität im schweizerischen Karateverband ist dies in der Regel nicht möglich.



§ 9 NICHTBESTEHEN DER DANPRÜFUNG

- I. Eine Ablehnung der Prüfung wird dem Kandidaten nach Abschluss aller Danprüfungen bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen kann der Kandidat innert frühestens einem halben Jahr die Prüfung wiederholen.
- II. Der Kandidat kann innert 30 Tagen nach dem Entscheid einen Rekurs an den Präsidenten SSKV „zu Handen der technischen Kommission SSKV“ richten. Der Rekurs ist zu begründen. Der Rekurs wird an der nächsten Sitzung der technischen Kommission SSKV behandelt.

§ 10 PRÜFUNGSKOSTEN

- I. Die Gebühr der Danprüfung (§ 7 Absatz I., Punkt g.) ist im Voraus an die Verbandskasse SSKV einzuzahlen (Kontoverbindung siehe Anmeldung zur Danprüfung) und eine Kopie der Quittung muss der Anmeldung beigelegt werden. Die Kosten für ein Dan-Diplom SSKV sind inbegriffen.
- II. Die Danprüfungsgebühr entfällt für Personen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung uneigennützig für den SSKV tätig sind, namentlich:
 - Vorstand
 - Revisor
 - Verbandsgericht
 - Webmaster
 - Personen, die am Prüfungstraining unterrichten
- III. Die Nachprüfung beträgt 50.-- Fr. und ist nur bei einer regulären Danprüfung möglich. Die Kosten eines allfälligen Rekursverfahrens trägt der Kandidat.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- I. Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben.
- II. Das Prüfungsreglement SSKV ist nur auf Mitglieder der Untersektion SSKV anwendbar.

Wangen, 4. April 2018 / W. Stürzinger 7. Dan Shitokai

Schweizerischer Shito Karate Verband SSKV
Präsident: Walter Stürzinger Unterdorfstrasse 21b 8602 Wangen
Telefon 044 888 44 11 Mail: walter.stuerzinger@shito.ch Verbandshomepage www.shitoryu-karate.ch